



## AUSBILDUNGSORDNUNG

Diese Ausbildungsordnung setzt die Aus- und Fortbildungskonzeption des VDSV e.V. um. Sie wird regelmäßig überprüft und angepasst. Sie regelt den Rahmen der Aus- und Fortbildung im und durch den VDSV e.V. Sie wird erstmals vom Verbandsausschuss am 18.10.2020 verabschiedet.

### Teil I

#### § 1 Allgemeines

1. Der VDSV e.V. führt folgende Ausbildungen durch:
  - a. Rennrichterausbildung national (VDSV e.V.)
  - b. Better Mushing – Seminar zur Erlangung der VDSV-Lizenz für Musher\*innen
2. Der VDSV e.V. führt Fortbildungen folgender Offizieller durch:
  - a. Referent\*innen
  - b. Tierschutzbeauftragte der Vereine
  - c. Jugendwart\*innen der Vereine
  - d. Rennleiter\*innen und Rennrichter\*innen
  - e. Vereinsvorstände

### Teil II

#### Ausbildung RR national

##### § 2 Grundsätzliches zur RR Lizenz

Diese Ausbildung berechtigt nach erfolgreichem Abschluss zur Ausrichtung von Rennen des VDSV e.V. als Verantwortliche\*r Rennleiter\*in.

##### § 3 Teilnahme- und Anmeldeberechtigung

1. Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder von Vereinen des VDSV e.V., die mindestens zwei Jahre selbst zu Rennen des VDSV gestartet sind und/oder zu diesen in der Organisation eingebunden waren.
2. Grundkenntnisse der Rennregeln werden ebenso vorausgesetzt wie der Besitz einer gültigen Rennlizenz (Better Mushing).
3. Anmeldeberechtigt sind die Vereine. Diese melden ihre zukünftigen Rennrichter zur Ausbildung an.

##### § 4 Lehrinhalte

1. Die RR Ausbildung besteht aus 28 LE (LE= Lehreinheit; 1 LE= 45 min.), die sich wie folgt zusammensetzen:
  - a. Leitbild –Strukturen-Selbstverständnis (4 LE)
  - b. Rennort / Rennvorbereitungen / Planungen (4 LE)
  - c. Anti Doping Mensch (2 LE)
  - d. Tierschutz incl. Anti Doping Hund (4 LE)
  - e. Aufgaben in der praktischen Rennorganisation (8 LE)
  - f. Eigenstudium / Aufgaben (4 LE)



2. Die Lehreinheiten bestehen jeweils aus Wissensvermittlung (auch Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung) und Kurztests zu den einzelnen Modulen.
3. Die Module können als Präsenz und / oder online angeboten werden.
4. Die Teilnehmenden absolvieren zwei Praktika, indem sie an zwei Rennen dem\*der Rennleiter\*in assistieren. Bei einem der beiden Praktika erhalten sie eine konkrete selbständig zu erfüllende Aufgabe, die sie als Lehrprobe erfüllen.
5. Geeignet für Praktika sind Rennen insbesondere mit Qualifikationsstatus. In Einzelfällen ist es mit Genehmigung des\*der Direktor\*in Sport möglich, eines der Praktika zu einem Rennen ohne Qualifikationsstatus zu absolvieren.

## **§ 5 Lizenz**

1. Die Ausbildung gilt als bestanden, wenn der komplette Lehrgang absolviert ist, alle Tests und die Lehrprobe bestanden sind.
2. Über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tests, Hausarbeit und Lehrprobe entscheidet der\*die jeweils verantwortliche\*n Referent\*in bzw. Rennleiter\*in. Die Kriterien zum Bestehen / Nichtbestehen werden vor Absolvieren der Aufgabe bekannt gegeben.
3. Eine Lizenz ist 2 Jahre gültig. Sie kann durch das Absolvieren einer oder mehrerer Fortbildungen von insgesamt mindestens 4 LE binnen 2 Jahren um 2 Jahre verlängert werden. Die dazu geeigneten Fortbildungen werden auf der Internetseite des VDSV e.V. veröffentlicht.

## **§ 6 Lehrmaterial**

1. Jede\*r Teilnehmende erhält ein Lehrmaterial mit den jeweiligen Wissensinhalten, zusätzlichen Checklisten, Hilfestellungen und Regularien. Dieses soll den Teilnehmenden als Grundlage für ihre spätere Tätigkeit dienen.

## **§ 7 Kursleiter\*innen Referent\*innen und prüfungsberechtigte Rennleiter\*innen**

1. Die Ausbildung wird durch den VDSV e.V. organisiert und angeboten.
2. Verantwortlich ist der\*der jeweilige Direktor\*in Sport. Der\*die stimmt sich mit dem\*der Direktor\*in Ausbildung ab. Das betrifft insbesondere die Auswahl geeigneter Referent\*innen und die Nutzung einzelner Module zur Weiterbildung bestehender Funktionsträger\*innen / Offizieller im Namen des VDSV e.V. (z.B. Rennrichter\*innen, Tierschutzbeauftragte, BM-Referent\*innen, Jugendwart\*innen usw.).
3. Das Präsidium des VDSV e.V. ernennt auf Vorschlag der Direktor\*innen Ausbildung und/oder Sport der Referent\*innen und Rennrichter\*innen für Praktika. Referent\*innen müssen über praktische Erfahrung verfügen und in der Lage sein, Wissen zu vermitteln.

## **§ 7 Teilnahmeberechtigung, Ausschreibung, Gebühren und Honorare**

1. Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder eines dem VDSV e.V. zugehörigen Vereins. Die Anmeldung kann nur durch den Verein erfolgen.
2. Das Präsidium des VDSV e.V. bestimmt die Höhe der Teilnahme- und Prüfungsgebühren auf.



3. Referent\*innenhonorare, Übungsleiter\*innenpauschalen und/oder Aufwandsentschädigungen orientieren sich an den in der Lizenzausbildung üblichen Honoraren im organisierten Sport (DOSB bzw. Landessportbünde).

## **Teil III**

### **Better Mushing (BM)**

#### **§ 8 Grundsätzliches zum BM**

1. Das BM ist Voraussetzung zur Erlangung der Rennlizenz, die wiederum Grundvoraussetzung für die Teilnahmeberechtigung zu Rennen des VDSV e.V. sind. Davon ausgenommen ist die Teilnahme in der Gästeklasse.
2. Das BM soll Sicherheit für Sportler\*innen und Hunde auf nationalen und internationalen Rennen sicherzustellen.
3. Es soll Sportlern\*innen die Grundlagen und das Knowhow vermitteln, auf Rennen in einer sportlich fairen und durch ein bekanntes Regelwerk kontrollierten Wettbewerb untereinander anzutreten zu können.
4. Das BM vermittelt die dazu nötige Theorie und lässt die Teilnehmenden mit ihren Hunden in Realsituationen üben.
5. Das BM vermittelt eine praxisnahe Theorie, die methodisch „aufnehmbar“ reduziert und aufbereitet ist.
6. Die Teilnehmenden werden durch das Erleben der praktischen Situationen mit dem eigenen Hund/Team in kontrollierten Situationen geschult. Dazu gehört auch das Aufarbeiten aller dabei gemachten Erlebnisse und Fragen.

#### **§ 9 Umfang, Inhalte, Ausrichtung, Zertifikate**

1. Das Seminar soll grundsätzlich als Tagesseminar ausgestaltet sein. Es muss einen Umfang von mindestens 8 LE haben. Es kann als Mehrtagesseminar mit umfangreicheren Lehreinheiten angeboten werden.
2. Das BM besteht aus einem theoretischen und praktischen Teil.
3. Die konkreten Inhalte beschreibt die BM-Konzeption.
4. Die Seminare werden von den Vereinen des VDSV e.V. ausgerichtet.
5. Die Seminare sind nach den Vorgaben der BM-Konzeption auszuschreiben.
6. Vor der Veröffentlichung der Ausschreibung ist diese von dem\*der Direktor\*in Aus- und Fortbildung freizugeben.
7. Zertifikate werden vom VDSV e.V. ausgestellt und sind vom\*von der Direkto\*rin Aus- und Fortbildung sowie dem\*der Referentin zu unterzeichnen.
8. Nach Bestehen des BM sind die Teilnehmenden dem VDSV e.V. zur Verwaltung der Lizenzen zu melden.

#### **§ 10 Referent\*innen**

1. BM-Referent\*innen werden durch das Präsidium des VDSV e.V. auf Vorschlag des Direktors Ausbildung berufen und abberufen.
2. Der Direktor Ausbildung kann nur Referent\*innen zur Berufung vorschlagen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - Mindestens 5 Jahre Praxis-Erfahrung als aktive\*r Sportler\*in im Schlitten- und Zughundesport
  - Hospitation bei zwei unterschiedlichen Referent\*innen (auch als Helfer\*in möglich)
  - Anerkennung der BM-Konzeption mit seinen Qualitätsanforderungen



- Anerkennung der Werte des VDSV e.V.
  - Kompetenz im Unterrichten und im Umgang mit modernen Lehrmedien
  - Fähigkeit zum Erkennen von Risiken und Gefahren während eines Seminars
  - Positives Votum der BM-Kommission
3. Referent\*innen müssen in der Lage sein, ihr eigenes (Hunde)Team sicher zu führen.
  4. Es wird eine jedem Verein des VDSV e.V. zugängliche Referent\*innenliste geführt, die den Namen, Vornamen, die telefonische und elektronische Erreichbarkeit und die Zielgruppenorientierung des\*der Referent\*in enthält.
  5. Die Berufung endet automatisch ohne gesonderte Abberufung durch das Präsidium, wenn der\*die Referent\*in nicht mindestens einmal innerhalb von 2 Kalenderjahren (beginnend zum 31.12. des Jahres der Berufung) eine Fortbildung im Umfang von mindestens 4 LE besucht hat. Einmal binnen 5 Jahren muss diese Fortbildung einen Praxisteil beinhalten.
  6. Das Präsidium kann eine\*en Referent\*in abberufen, wenn er\*sie die Voraussetzung der Ernennung nicht mehr erfüllt.
  7. Beabsichtigt das Präsidium, eine\*n Referent\*in abzubrufen, ist dies der betroffenen Person unter Angabe der Abberufungsgründe in Textform mitzuteilen und die Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer angemessenen Frist einzuräumen.
  8. Vor Abberufung ist das Votum der BM-Kommission einzuholen.
  9. Die Abberufung erfolgt durch Beschluss des Präsidiums und der BM-Kommission mit einfacher Mehrheit. Die Stimmen der Mitglieder der BM-Kommission zählen gleichberechtigt zu denen des Präsidiums. Die Stimme des\*der Direktor\*in Aus- und Fortbildung zählt nicht doppelt. Ebenfalls nicht doppelt zählt eine etwaige Stimme weiterer Mitglieder der BM-Kommission, die gleichzeitig Präsidiumsmitglieder sind.
  10. Der Abberufungsbeschluss ist dem\*der betroffene Referent\*in schriftlich unter Angabe des/der Ausschussgrundes / Ausschlussgründe und unter Hinweis auf die Möglichkeit der Anrufung des Rechtsausschusses mitzuteilen. Das genaue Stimmresultat muss nicht mitgeteilt werden.

## **§ 11 BM-Referent\*innenversammlung**

1. Die BM-Referent\*innenversammlung besteht aus allen berufenen BM-Referent\*innen und dem\*der Direktor\*in Aus- und Fortbildung, der\*die den Vorsitz innehat.
2. Sie wird vom\*von dem Direktor\*in Aus- und Fortbildung einberufen und soll mindestens einmal jährlich zusammenkommen.
3. Die Einberufung erfolgt elektronisch unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe einer Tagesordnung, die jederzeit erweitert werden kann.
4. Die BM-Referent\*innenversammlung kann elektronisch tagen.
5. In der Versammlung werden aktuelle Ausbildungsthemen diskutiert.
6. Es ist ein Protokoll zu führen, das von dem\*der Vorsitzenden und dem\*der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.



## § 12 Better Mushing - Kommission (BM-Kommission)

1. Die BM-Kommission besteht:
  - a. aus dem\*der Direkto\*rin Aus- und Fortbildung, der\*die den Vorsitz innehat und
  - b. 3 BM-Referent\*innen, die aus dem Kreise der Referent\*innen von der BM-Referent\*innenversammlung gewählt werden.
2. Die BM-Kommission hat folgende Aufgaben:
  - a. Prüfung der Voraussetzungen zu dem Referenten\*innenernennung
  - b. Abgabe eines Votums zur Berufung neuen Referent\*innen sowie zur Abberufung von Referent\*innen.
  - c. Fortschreibung des BM-Konzeptes unter Berücksichtigung der Vorschläge aus der BM-Referent\*innenversammlung
  - d. Auswertung der durchgeführten Seminare
  - e. Sicherstellung der Qualität der Seminare
3. Die BM-Kommission wird in der Regel von dem\*der Direktor\*in Aus- und Fortbildung einberufen. Sie kann aber auch von jedem anderen Mitglied der Kommission einberufen werden.
4. Die Einberufung erfolgt per Mail.
5. Die BM-Kommission kann virtuell tagen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des\*der Direktor\*in Aus- und Fortbildung entscheidend, die dann doppelt zählt.
7. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem\*der Vorsitzenden und dem\*der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
8. Die BM-Kommission hat eine Berichtspflicht gegenüber der BM-Referent\*innenversammlung.

## § 13 Gebühren und Honorare

1. Die BM-Kommission empfiehlt jährlich einen Gebührenrahmen für Teilnehmer\*innengebühren, der von den ausrichtenden Vereinen weder unter- noch überschritten werden soll.
2. Jugendliche zahlen keine Gebühren.
3. Pauschalen für Verpflegung sind keine Gebühren.
4. Referent\*innenhonorare, Übungsleiter\*innenpauschalen und/oder Aufwandsentschädigungen orientieren sich an den in der Lizenzausbildung üblichen Honoraren im organisierten Sport (DOSB bzw. Landessportbünde). Zur Höhe gibt die BM-Referentenkommission eine jährliche Empfehlung.